

BEBAUUNGSPLAN 1:1000

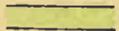
ALLG. WOHNGEBIET IN KRAFLINK.

HOFACKER — KIRCHENACKER — HEINLWIESE

GEMEINDE KRAFLINK — LANDKREIS DEMKENDORF

- 1.1 Art der baulichen Nutzung: Allg. Wohngebiet gem. Bau NVO § 4 Abs. (1)(2)(3) Satz 1-5
 Maß der baulichen Nutzung: gem. Bau NVO § 17
 zul. Zahl der Vollgeschosse 2) allg. Wohngeb.
 zul. Zahl der Grundflächenz. 0,4
- 1.2 Bauweise: offen
- 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: ca. 600 qm
- 1.4 Firstrichtung: die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 - 2.36
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
- 1.51 zu 2.34 Dachform: Satteldach 25°
 Kniestock: unzulässig
 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
 Dachgaupen: unzulässig
 Traufhöhe: nicht über 6,50 m
- 1.52 zu 2.35 Dachform: Satteldach 45° - 52°
 Kniestock: unzulässig
 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
 Dachgaupen: bis 1 qm Vorderfläche zulässig
 Traufhöhe: nicht über 3,50 m
- 1.53 zu 2.36 Dachform: Satteldach 25° - 30°
 Kniestock: unzulässig
 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
 Dachgaupen: unzulässig
 Traufhöhe: nicht über 6,50 m
- 1.54 zu 2.37 Garagen und Nebengebäude sind nach Möglichkeit in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen, andernfalls Flachdach.
- 1.55 Dacheindeckung: Material: Biberschwanzziegel, Falzpfannen oder Eternit Wellasbestzementplatten.
 Farbe: dunkelbraun
 Ortgang: bis 25 cm Überstand
 Traufe: zu 2.34 und 2.36 bis 50 cm zu 2.35 bis 20 cm
- 1.56 Einfriedungen: Art: Holzlattenzaun (Straßenseite)
 Höhe: über Straßenoberkante 1,00 m
 Ausführung: Oberflächenbehandlung: farbloses Holzimprägnierungsmittel oder deckenden Ölfarbenanstrich. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.

2. für die planlichen Festsetzungen:

- 2.1  Grenze des Geltungsbereiches
- 2.2 Verkehrsflächen und Grünflächen:
- 2.21  öffentliche Verkehrsfläche vorh. Breite: schwarze Zahl
 gepl. Breite: rote Zahl
- 2.22  Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)
- 2.23  Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie, hellgrün
 (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)
- 2.24  öffentliche Grünfläche
- 2.3 Maß der baulichen Nutzung:
- 2.31  zwingende Baulinie, rot) Grenze zwischen der bebaubaren und der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche
- 2.32  vordere Baugrenze, blau
- 2.33  seitliche und rückwärtige Baugrenze, violett
- 2.34  zulässig Erdgeschoß und Untergeschoß hangseitig
- 2.35  zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
- 2.36  zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
- 2.37  Flächen für Garagen mit Zufahrt
- 2.38  Flächen für Stellplätze

3. für die planlichen Hinweise:

- 3.1  Gemeindegrenze
- 3.2  bestehende Grundstücksgrenzen
- 3.3  Grundstücksplannummer
- 3.4  vorhandene Wohngebäude
- 3.5  vorhandene Nebengebäude
- 3.6  Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3.7  Hauptversorgungsleitungen und dgl. mit entsprechender Bezeichnung
- 3.8  Höhenlinien

Der Bebauungsplan-Entwurf vom *30. September 1962*
mit Begründung hat vom *31.1.1963* bis *28.2.1963* in
der Gemeindekanzlei Grafling öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich...
durch Veröffentlichung in der Tageszeitung bekannt gemacht.
Die Gemeinde hat mit Beschluß vom *19. August 1962*
..... diesen Bebauungsplan gemäß § 10
BBauG aufgestellt.



Grafling, den 11. Febr. 1963

Jirku
.....
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Der Genehmigung liegt die EntschlieÙung vom *8. Juni 1964*
Nr. *106-1202 6 107 I* zugrunde.



Landshut, den *16. Juli 1964*
Regierung von Niederbayern
i.A.

.....
(Stempel)
Reg. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung
gemäß § 12 BBauG, das ist am *1. August 1964*
rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom *1. August 64*
bis *31. August 1964* in *der Gemeindekanzlei*
öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bauungs-
planes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden orts-
üblich *durch Veröffentlichung in der Tageszeitung* bekannt gemacht.

Grafling, den *11. August 1964*



Jirku
.....
Bürgermeister